

Antrag
der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Vom Grundgesetz zur gesamtdeutschen Verfassung
– Einrichtung und Aufgaben eines Verfassungsrates –

Nach der Herstellung der Einheit Deutschlands durch den Beitritt der DDR gemäß Artikel 23 GG gilt das Grundgesetz im gesamten Bundesgebiet weiter. Die Verfassungsfrage hat sich damit nicht erledigt. Die Verabschiedung einer gesamtdeutschen Verfassung durch das Volk selbst kraft seiner verfassunggebenden Gewalt stellt sich heute als Aufgabe des geeinten Deutschlands. Im Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands vom 31. August 1990 wurde die Notwendigkeit von Verfassungsänderungen vertraglich festgehalten.

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland wurde historisch als vorläufig konzipiert. Es ist deshalb auch nie von den Bürgerinnen und Bürgern beschlossen worden. Die Inkraftsetzung des Grundgesetzes war kein Akt der Volkssouveränität kraft der verfassunggebenden Gewalt der Bürgerinnen und Bürger. Dies gilt um so mehr für die Bürgerinnen und Bürger in den neuen Bundesländern, die auch an der Diskussion und parlamentarischen Verabschiedung des Grundgesetzes nicht beteiligt waren. Es ist daher notwendig, ein Verfahren der Verfassungsgebung einzuleiten.

Angesichts der wirtschaftlichen katastrophalen Entwicklung in den neuen Bundesländern, den sozialen und seelischen Verwerfungen und dem aufkommenden Haß auf alles Fremde wird zunehmend von „Grenzen in den Köpfen“, der „unsichtbaren Mauer“, die trennt, gesprochen. Eine Verfassungsgebung muß diese Fremdheit behandeln. Sie hat das Ziel, eine gesamtdeutsche Verfassung zu erarbeiten, die das Zusammenleben von verschiedenen Menschen und die Überwindung von Trennung und Spaltung ermöglicht.

Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland aus dem Jahr 1949 hat dazu beigetragen, daß sich erstmals eine Zivilgesell-

schaft in Deutschland herausbildet. Die Entwicklung und Gewährleistung der Zivilgesellschaft ist herausragendes Ziel einer Verfassungsgebung. Zivilität sichert die Menschen und Bürgerinnen- und Bürgerrechte, den Frieden und behandelt den Umgang des Menschen mit der Natur. Eine Verfassungsgebung heute muß Demokratie mit der Ökologie untrennbar verknüpfen. Es geht um die Weiterentwicklung des Grundgesetzes zur ökologischen Verfassung.

Der Deutsche Bundestag fordert daher eine breite öffentliche Diskussion über die zu verabschiedende gesamtdeutsche Verfassung. Diese öffentliche Diskussion muß an den Erfahrungen der Bürgerinnen und Bürger anknüpfen, ausformulierte Verfassungsentwürfe von gesellschaftlichen Gruppen und Bürgerbewegungen aufnehmen und sich bewußt in die Tradition des Grundgesetzes und des Verfassungsentwurfs des Runden Tisches stellen.

Der Deutsche Bundestag hält die Einsetzung eines Verfassungsrates, der diese öffentliche Diskussion bewußt strukturiert und Einzelvorschläge und Ergänzungen zu Verfassungsbestimmungen sowie Neukonzeptionen und Verfassungsentwürfe gesellschaftlicher Gruppen und Bürgerbewegungen aufnimmt und bündelt, für nötig. Insbesondere die Bürgerinnen und Bürger der neuen Bundesländer müssen die Möglichkeit haben, ihre Erwartungen, Erfahrungen und bereits ausformulierten Konzeptionen für eine gesamtdeutsche Verfassung in den Prozeß der Verfassungsgebung einzubringen.

Der Deutsche Bundestag fordert daher:

1. Es wird ein Verfassungsrat eingesetzt, der zu gleichen Teilen aus Frauen und Männern besteht. 160 Mitglieder werden je zur Hälfte vom Deutschen Bundestag und von den Volksvertretungen der Länder gewählt. Dabei sollen insbesondere Bürgerinnen und Bürger, die nicht Mitglied einer Volksvertretung sind, zur Wahl vorgeschlagen werden. Der Bundespräsident ist berechtigt, weitere zwanzig Bürgerinnen und Bürger zu Mitgliedern des Verfassungsrates zu ernennen. Bürgerinnen und Bürger sind berechtigt, einzeln oder in Gemeinschaft den Volksvertretungen und dem Bundespräsidenten Kandidatinnen und Kandidaten vorzuschlagen.
2. Die beiden größten Fraktionen des Deutschen Bundestages haben das Vorschlagsrecht für je zwanzig Personen, jede andere Gruppe oder Fraktion benennt zehn Personen zur Wahl in den Verfassungsrat. Die danach verbleibenden Sitze im Verfassungsrat werden auf der Grundlage der Vorschläge der Bürgerinnen und Bürger an den Deutschen Bundestag durch das Los ermittelt.
3. Die Volksvertretung jedes Bundeslandes wählt fünf Mitglieder. Sie wählt die Mitglieder des Verfassungsrates mit der Mehrheit ihrer Stimmen. Werden durch das Vorschlagsrecht der Fraktionen nicht alle Sitze vergeben, so entscheidet das Los auf der Grundlage der Vorschläge der Bürgerinnen und Bürger an die Volksvertretung des jeweiligen Landes über die restlichen Sitze.

4. Die Mitglieder des Verfassungsrates sind Vertreterinnen und Vertreter des ganzen Volkes, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen.
5. Der Verfassungsrat wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertretung, die aus zwei Personen besteht. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

Soweit er zur Vorbereitung seiner Beratungen Ausschüsse einsetzt, müssen diese die Vielfalt der im Verfassungsrat vertretenen Positionen widerspiegeln.

6. Der Verfassungsrat und seine Ausschüsse tagen öffentlich. Auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Die Mitglieder des Verfassungsrates sind über Eingaben und Vorschläge von Bürgerinnen und Bürgern (Bürgervorschläge) fortlaufend zu unterrichten.

Haben Bürgervorschläge die schriftlich erklärte Unterstützung von mindestens 10 000 Wahlberechtigten gefunden, so haben die zur Vertretung berechtigten Personen des Bürgervorschlages das Recht, ihr Anliegen vor dem Verfassungsrat und seinen Ausschüssen persönlich vorzutragen.

7. Beschlüsse des Verfassungsrates über den Inhalt des Verfassungsentwurfs bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder. Im übrigen faßt er seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
8. Der Verfassungsrat leitet den von ihm beschlossenen Verfassungsentwurf an den Deutschen Bundestag und den Bundesrat. Er macht den Verfassungsentwurf, einschließlich abweichender Vorschläge, die von einem Fünftel der Mitglieder des Verfassungsrates getragen werden, der Öffentlichkeit zugänglich. Deutscher Bundestag und Bundesrat legen innerhalb von drei Monaten eine Stellungnahme vor. Der Verfassungsrat berät frühestens drei Monate nach der Veröffentlichung über die Stellungnahmen des Deutschen Bundestages und des Bundesrates sowie über Bürgervorschläge zum Verfassungsentwurf. Deutscher Bundestag und Bundesrat haben das Recht, ihre Stellungnahme vor den Mitgliedern des Verfassungsrates vorzutragen und zu begründen. Das gleiche Recht haben die Vertrauenspersonen von Bürgerrechtsvorschlägen, die von mindestens 100 000 Wahlberechtigten unterstützt werden.
9. Nicht früher als sechs Monate nach dem Beginn der Beratungen nach Ziffer 8 beschließt der Verfassungsrat den Verfassungsentwurf, der den Wahlberechtigten im Verfahren des Volksentscheids vorgelegt wird. Im Volksentscheid entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Das Nähere über das Verfahren des Volksbegehrens und des Volksentscheides wird in einem Bundesgesetz geregelt, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

Bonn, den 13. Mai 1991

Werner Schulz (Berlin) und Gruppe

